

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Bern |
| Band: | 5 (1909) |
| Heft: | 4 |
| Artikel: | Bemerkungen zum Aufsatze des Herrn E. Lüthi über "Berns Stellung im Sempacherkrieg" |
| Autor: | Welti, F.E. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-178749 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lauer“. Diese Briefstellen sind ein Beweis für die psychologische Tatsache, dass der hypochondrisch veranlagte grosse Gelehrte einen Fonds von Humor besass, der dem galligen Franzosen nicht beschieden war. Dieser mein Fund, denn die späteren Briefe Hallers an Gessner harren noch der Publikation, mag es rechtfertigen, dass ich den Leser so lange mit längst vergangenen Streitigkeiten aufgehalten habe.

Bemerkungen zum Aufsatze des Herrn E. Lüthi über „Berns Stellung im Sempacherkrieg“.

Von F. E. Welti.



as Sonntagsblatt des „Bund“ Nr. 36—38 bringt eine Untersuchung des Herrn Gymnasiallehrer E. Lüthi über Berns Stellungnahme in der Schlacht bei Sempach. Bern, das bekanntlich an der Schlacht nicht teilgenommen hat, sondern erst nach der Schlacht gegen Österreich ins Feld gezogen ist, wird wegen dieses Verhaltens von einigen Geschichtsschreibern mehr oder weniger scharf getadelt. Gegen sie wendet sich Herr L. in seinem Aufsatze, der eine „Abwehr“ gegen alte und neue Geschichtslügen sein soll. Die Abwehr enthält eine Reihe interessanter Betrachtungen über Berns Politik und Finanzlage zur Zeit des Sempacherkrieges, lässt aber, wie mir scheint, den Bestimmungen des Bernerbundes vom Jahre 1353 über die Hilfsverpflichtungen nicht die gebührende Würdigung zuteil werden. Ich will versuchen, dies hier kurz nachzuweisen.

Der von Bern mit den 3 Waldstätten am 6. März 1353 geschlossene Vertrag ist, wie alle alten Bünde der Eidgenossen, ein Schutz- und Trutzbündnis. Die Artikel über gegenseitige Hilfspflicht nehmen auch im Bernerbund die erste Stelle ein, sie sind hier aber besonders ausführlich behandelt, ausführlicher als im Zürcherbund, der dem Berner als Vorlage ge-

dient hat. Der Bernerbund unterscheidet sich aber nicht, wie Herr L. meint, vom Zürcherbund wesentlich dadurch, dass in diesem „die Bestimmungen über die Sicherheit auf den Strassen in den Vordergrund treten“, im Bernerbund dagegen die Hilfeleistungen im Krieg. Das Bedürfnis, die Strassen zu schützen, hat ohne Zweifel zum Abschluss des Bundes zwischen Zürich und den 4 Waldstätten beigetragen; der Sicherheit des Verkehrs und der Aufrechterhaltung des Landfriedens dienen die Bestimmungen über die gegenseitige Hilfspflicht im Zürcherbund auch, aber nicht in erster Linie. Dieser Zweck ist im Zürcherbund nicht einmal ausdrücklich erwähnt, geschweige denn in den Vordergrund gestellt. Die Parteien verpflichten sich nach dem Zürcherbund sowohl als nach dem Bernerbund, „daz wir einandren getrüwlich behulffen und beraten sin sullent, als verre uns lib und gut erlangen mag — gegen allen dien und uf alle die, so uns an lib oder gut, an eren, an vriheiten, mit gewalt oder ane recht unfug, unlust angriffen, bekrenchen, keinen widerdriess oder schaden tetin uns oder ieman, so in dirre buntnust ist, nu oder hie nach“. Der Zweck beider Bünde ist also die Hilfeleistung in jedem Falle. Auf sie legen beide Verträge den Schwerpunkt. Der Bernerbund regelt die Hilfspflicht wie folgt:

1. Wird ein Bundesgenosse ohne Recht angegriffen oder geschädigt, so soll „er sich uf den eid umb den schaden erkennen“, d. h. er soll durch eidliches Erkenntnis feststellen, dass eine Schädigung vorliegt, die die Hilfeleistung durch den andern Kontrahenten nötig macht. Auf Grund des Erkenntnisses wird sodann zur Hilfe gemahnt. Der Bundesgenosse hat nach dem Bernerbund die Pflicht, die Hilfe überall zu leisten, er beschränkt die Hilfspflicht örtlich nicht auf einen bestimmt umschriebenen Kreis und unterscheidet sich hierin vom Zürcherbund. Er unterscheidet sich von ihm ferner dadurch, dass auf die Mahnung stets eine Beratung der Bundesgenossen im Kienholz zu folgen hat, „wie dien, so denne umb hilfe gemant hant, unverzogenlichen bi dien eiden behulffen und beraten werde mit ganzem ernst und mit allen sachen, als dien notdurftig ist, die denne zemale umb hilfe sich erkennet und gemant hant, an alle geverde, also dass der schade und

der angrif, so an in geschehen ist, und darumb si denne zemale gemant hant, gerochen, gebessert und widertan werde, an alle geverde“. Die Konferenz im Kienholz befasste sich also nicht, wie Herr L. schreibt, mit „der Untersuchung, ob der Krieg zu verhüten sei oder nicht“, sondern nur damit, wie dem angegriffenen Bundesgenossen zu helfen sei. Die gemeinsame Beratung kennt auch der Zürcherbund, sie hat aber nach dem Zürcherbund nur dann Platz zu greifen, wenn es sich um Kriegszüge oder um Belagerungen handelt, nicht in jedem Falle einer Mahnung, wie der Bernerbund vorschreibt. Ein ausserordentliches Entgegenkommen und eine Rücksichtnahme auf die besondern Verhältnisse Berns durch die Waldstätte, ist in der Bestimmung über die Beratung im Kienholz nicht zu erblicken, um so weniger als sie auf die Waldstätte genau dieselbe Anwendung findet wie auf Bern. Wir wissen auch gar nicht, wer die Beratung verlangt hat, die Waldstätte oder Bern.

2. Die Hilfskosten trägt die Hilfe suchende Partei bis nach Unterseen allein. Von Unterseen an zahlt die mahnende jedem Manne der andern Partei einen grossen Tournois täglichen Soldes. Hierin liegt gegenüber den andern Bünden eine Ausnahmebestimmung. Herr L. meint, sie habe Bern veranlasst, die eidgenössische Hilfe nur im äussersten Notfalle anzurufen, im Burgdorferkrieg habe Bern nicht allein die Waldstättertruppen, sondern auch die Luzerner, Zürcher und andere Hilfstruppen besolden müssen. Diese Bemerkung ist nur zum Teil richtig. Die Waldstätte waren dem Bernerbunde gemäss zu entschädigen, die Luzerner, Zürcher und die andern Hilfstruppen dagegen hatten mit Rücksicht auf eine Bestimmung dieses Bundes, die ich später anführen werde, keine Entschädigung zu beanspruchen und auch keine erhalten.

3. Ziehen die vertragschliessenden Parteien gemeinsam zu einem Kriege oder zu einer Belagerung aus, so trägt jede ihre Kosten allein; ebenso bei Kriegszügen „gen Ergow“. Wird aber eine Belagerung von einer Partei allein unternommen und die andere dazu gemahnt, so hat die mahnende allein für die Belagerungsmaschinen und für die Entschädigung der

Bedienungsmannschaft aufzukommen. Diese Bestimmung steht auch im Zürcherbund.

4. „Wer auch das wir die von Bern die vint angriffen oder schadgetin hie ob nan umb uns, wenne wir denne die Waltstette mantint, so sullen si auch da nidnan umb si furderlichen die vint angriffen und schadgen, so verre si mugent“, und umgekehrt soll Bern auf Mahnung der Waldstätte ebenfalls angreifen.

Herr L. legt diesem Artikel, der auffallenderweise bisher von allen Historikern sei übersehen worden, eine ganz besondere Wichtigkeit bei. Er enthält nach Herrn L's. Ansicht zwei wichtige Bestimmungen: 1. „Getrennt marschieren“; 2. „den Vorbehalt der Möglichkeit“ („so verre si mugent“). Unseres Erachtens kommt dieser ganze Artikel für die Entscheidung der Frage, ob Bern verpflichtet gewesen sei, den Zürchern auf Mahnung der Waldstätte Hilfe zu bringen, nicht in Betracht. Er handelt allein vom Offensivkrieg, von Angriffen auf den Feind an der Landesgrenze. Im Falle eines von einer Vertragspartei unternommenen Angriffes hat auch der Bundesgenosse auf Mahnung den Feind anzugreifen und zu schädigen „so verre si mugen“. Diese letzten vier Worte bilden nach Herrn L. einen Vorbehalt und sollen heißen: „wenn sie es vermögen“. Herr L. stellt also die Hilfeleistung, d. h. hier den Angriff auf den Feind und die Schädigung des Feindes, in das Ermessen des gemahnten Teiles; dieser braucht nur dann zu helfen, wenn es ihm möglich ist. Ob dies der Wille der Kontrahenten war, möchte ich bezweifeln. „So verre si mugen“ ist gleichbedeutend mit den Worten im Eingange des Bernervertrages: „als verre uns lib und gut erlangen mag“, und diese Stelle ist in alle eidg. Bünde herübergenommen aus dem Bunde der 3 Waldstätte vom 1. August 1291, wo sie lautet: *promiserunt invicem sibi assistere toto posse, toto nisu.* Unser Satz bedeutet also: Bern bezw. die Waldstätte sollen den Feind angreifen und schädigen, so sehr sie können, nicht „wenn es ihnen möglich ist“. Ein Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung wird geschlossen, damit jede Partei auf die Hilfe der andern in den im Vertrag bezeichneten Fällen rechnen kann. Eine Klausel, die einer Partei das

Recht gibt, wenn sie sich nicht für kräftig genug hält, die Hilfe abzulehnen, macht den Vertrag zu einem unnützen Stück Papier. Wie die Eidgenossen selbst die Hilfspflicht verstanden wissen wollten, zeigt am besten die im Zürcher- und Bernerbund gleichlautende Stelle: „Aber vor allen dingen ist eigenlich berett, wa oder wenne und zu welchen ziten wir . . . von den eitgenossen . . . werdent gemant, wa denne die selben unser eitgenossen hin zühent, da sullen wir mit inen ziehen und ir vient helfen schadgen, und sol under uns dien eitgenossen . . . nieman gegen dem andern dirre buntnust, dirre manung und der hilf, so vor oder nach an disem brief verschriben ist, dekeines wegues ab noch usgan mit worten noch mit werchen . . . heimlich noch offenlich, darumb die hilf, umb die danne ze male gemant ist, zerdrent, gesumet oder abgeleit werden möcht, an alle geverde.“ Kein Teil darf, unter welchem Vorwande es sein möge, die Hilfe verweigern. Dies ist der Grundsatz, nach dem sich die Parteien „vor allen dingen“ zu richten haben. Wir brauchen uns übrigens bei dem Artikel, der, wie bemerkt, lediglich den von einer Vertragspartei unternommenen Angriffskrieg ins Auge fasst, nicht weiter aufzuhalten. Der Artikel käme für unsren Fall auch dann nicht in Betracht, wenn die Deutung, die Herr L. den Worten „so verre si mugen“ gibt, richtig wäre.

6. Diejenige Bestimmung endlich, die den Zürchern einen Anspruch auf die Hilfeleistung Berns verschaffte, lautet:

„Wir die von Berne haben och sunderlichen berett: were das dien von Zürich oder von Lutzern, die ietz mit dien Waltstetten eitgnossen sint, ieman dekeinen gebresten, angriff oder schaden teti, darumb si danne die selben Waltstette, ir eitgenossen, manent wurdin und och inen die ir hilf tun wolten, wa och denne die Waltstett, unser eitgenossen, uns manent, da sullent wir unser erber hilfe unvertzogenlich mit dien selben unsren eitgenossen senden und mit inen zühen an iekliche stat, wa och si hin zühent und inan da ir vient helfen angriffen und schadgen an allen stetten, mit demselben getzog oder anderswa, da wir es getun mugen mit guten trüwen an alle geverde, und dieselben hilf sullent wir och tun mit unsrem kosten.“

Dadurch werden die Berner verpflichtet, auch den beiden Bundesgenossen der Waldstätte, Zürich und Luzern, Hilfe zu leisten, wenn Zürich oder Luzern die Waldstätte mahnen und Bern von diesen gemahnt wird. „Obschon also diese beiden Orte mit Bern nicht im Bunde waren, bestund doch durch das Mittel dieser indirekten Mahnung bezüglich Hilfeleistung zwischen den drei Städten genau dasselbe Rechtsverhältnis wie infolge eines direkten Bundes“¹⁾). Bern hat die Hilfe unverzüglich zu senden und mit den Waldstätten „an iekliche stat zu ziehen, wa ouch si hin zühent“. Für diese Hilfe kann Bern keine Entschädigung beanspruchen und auch Zürich oder Luzern steht keine Forderung auf Vergütung der Kosten zu, wenn sie von den Waldstätten gemahnt Bern Hilfe senden. Dieser Bestimmung gemäss hatte Bern den Zürchern und Luzernern für den im Burgdorferkrieg gewährten Beistand nichts zu vergüten.

Nachdem wir hier die Bestimmungen des Bernerbundes über Hilfspflicht wiedergegeben haben, gehen wir zu der Frage über, ob im Jahre 1386 die Voraussetzungen vorhanden gewesen seien, die Bern zur Hilfeleistung gegenüber Zürich verpflichteten. Herr L. verneint es. Er macht geltend, dass die vom Bernerbund geforderte Beratung im Kienholz zwischen Bern und den Waldstätten nicht stattgefunden habe und dass auch eine „richtige“ Mahnung an Bern nicht ergangen sei. Zürich habe zwar am 24. Juni Bern gemahnt, allein eine „richtige“ Mahnung hätte von den Waldstätten ausgehen müssen. Zunächst wollen wir richtigstellen, dass die Mahnung Zürichs, deren Wortlaut wir kennen, am 25. Juni, nicht am 24. Juni 1386 erfolgte und dass Zürich nicht nur einmal sondern mehrmals („etswedik“) die Berner gemahnt hat. Nach dem Bernerbunde konnte jedoch, wie Herr L. zutreffend bemerkt, Zürich nicht direkt mahnen, rechtlich waren also alle seine Mahnungen an Bern ungültig. Die „richtige“, geltige Mahnung durch die Waldstätte ist aber ebenfalls ergangen. In dem von Herrn L. berührten Mahnbrief Zürichs an Bern vom 25. Juni steht nämlich: — „nu wissent ir (Berner) wol, dass wir

¹⁾ H. Weber, Die Hülfspflichtungen der XIII Orte. Jahrb. f. Schweizer-geschichte XVII, 103.

üch etswedik gemant haben mit unsern offen besigelten briefen der bünd und der eiden, als ir und wir zu enander verbunden sien, umb hilf uf die herschaft von Oesterich und ouch dieselben herschaft und ir helper anzegrifen, als unser buntbrief wisent. Darzu hant uns unser und üwer eitgnossen die Waldstatt geseit, dass si üch ouch mit iren offen besigelten briefen gemant haben nach dem und ir und si zu enander ge-
sworn hant, dass ir uns ze helf sullent kommen, nach der selben buntbrief sag.“ Der Mahnbrief der Waldstätte, auf den hier Bezug genommen wird, liegt zwar nicht mehr vor, aber an der Tatsache, dass Bern vor dem 25. Juni in aller Form von ihnen gemahnt worden ist, darf nach dem Zeugnis Zürichs nicht gezweifelt werden. Angesichts dieses Zeugnisses braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob sich die Erzählung Justingers von der Mahnung Berns durch die Eidgenossen auf die erste, vor dem 25. Juni erfolgte Mahnung, oder, wie Herr L. meint, auf die vom 24. Juni beziehe, und es mag auch unerörtert bleiben, ob Justinger, der im Jahre 1386 Ratschreiber von Bern war, mit Absicht oder aus Irrtum diese Erzählung, sowie die Nachricht vom Eingreifen Berns in chronologischer Hinsicht am unrichtigen Orte eingeschoben habe. Wer sich mit dieser Frage abgeben will, wird nicht ausser acht lassen, dass die Sätze, in denen von der Mahnung, von dem Eindruck, den sie in Bern gemacht hat, und von der Teilnahme Berns am Krieg die Rede ist, zu den wenigen Mitteilungen Justingers über den Sempacherkrieg gehören, die nicht der Zürcherchronik entnommen sind, und er wird auch nicht übersehen, dass Justinger diese Sätze in der sog. anonymen Stadtchronik anders gefasst hat als in der offiziellen. Hier soll bloss festgestellt werden, dass die erste Mahnung an Bern vor dem 24. Juni erlassen wurde und dass wir nicht nur von dieser, sondern noch von andern, den Bernern vor dem 25. Juni zugegangenen Mahnungen Kenntnis haben. Im Absagebrief der Stadt Bern an Freiburg vom 11. August lesen wir nämlich: „darzu hant uns unser lieben eitgnossen von Zürich, von Ure, von Switz und von Unterwalden digke und vil heftenklich gemant, inen beholfen und beraten ze sinde“, und daraus geht auch hervor, was Herr L. bestreitet, dass die Mahnungen zu

sehr heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bern und den Eidgenossen geführt haben. Ob auf jede Mahnung eine Beratung im Kienholz gefolgt ist, wissen wir nicht. Der Wortlaut der Mahnung vom 25. Juni lässt vermuten, dass auch in den früheren Mahnungen die Einladung zur Beratung im Kienholz enthalten war. Für seine Behauptung, eine Konferenz im Kienholz habe vor der Schlacht bei Sempach nicht stattgefunden, wird Herr L. eine Quelle anzugeben kaum in der Lage sein.

Wenn eine Beratung im Kienholz nicht stattgefunden haben, so ist sie sicher nicht wegen derjenigen Vertragspartei nicht zustande gekommen, die dringend und oft um Hilfe gemahnt hat. Bern selbst hat nach Justinger etwas bessere Gründe zur Entschuldigung seines zögernden Verhaltens im Sempacherkrieg vorgeschrützt, und es gebührt Herrn L. die Anerkennung, dass er diese Gründe, soweit sie sich auf die Finanzlage der Stadt Bern beziehen, eingehend dargelegt hat. Dadurch wird aber die Tatsache nicht aus dem Wege geräumt, dass Bern im Juni des Jahres 1386 trotz vertraglich eingegangener Verpflichtung mit den Waldstätten den Zürchern nicht zu Hilfe gekommen ist. Genau dieselbe Unterlassung haben sich übrigens ein Jahr früher neben Bern auch Zürich, Solothurn und Zug zu schulden kommen lassen, denen damals die mit ihnen verbündeten schwäbischen und rheinischen Städte umsonst Hilfsmahnungen zustellen liessen.

